



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 02/2021

AUS DEM INHALT

Homeoffice-Regelung

–

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

–

Ausfallsbonus

–

COVID-19-Investitionsprämie – Antragsfrist endet mit 28.02.2021

–

Jährliche Meldeverpflichtung nach dem WiEReG

DAS PROBLEM MIT DER ERWARTUNGSLÜCKE

Der Begriff „Erwartungslücke“ beschreibt im Bereich der Wirtschaftsprüfung das mögliche Auseinanderklaffen der Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich der Art und des Inhalts der Leistung eines Abschlussprüfers im Vergleich zum gesetzlichen Auftrag.

„Erwartungslücken“ im übertragenen Sinn sind Teil unserer allgemeinen Lebenserfahrungen. Man kauft ein Gerät, von dem eine bestimmte Leistung erwartet wird. Das Gerät bringt in der Folge genau die Leistung, für die es gebaut ist, nicht aber die Leistung, die man aus welchen Gründen auch immer erwartet hatte.

Aktuell führen die Präsentationen von COVID-19-Fördermaßnahmen in den Medien zu Erwartungslücken. Die problembereinigte Erläuterung von Förderrichtlinien suggeriert eine quasi bedingungslose Anspruchsberechtigung. Zum Teil wird die Einfachheit einer Fördermaßnahme auch bewusst betont.

Der „COVID-19-Förderalltag“ sieht jedoch anders aus: Die Vielzahl der inzwischen vorhandenen und zum Teil sich gegenseitig ausschließenden Fördermaßnahmen verlangen im Regelfall aufwendige Vergleichsberechnungen. Die Wirklichkeit kann in bestimmten Bereichen oft nicht mit den vorgegebenen Regelungen einer Förderrichtlinie abschließend beurteilt werden. Rechtsverbindliche Auskünfte sind grundsätzlich nicht vorgesehen und das Verfahrensrecht wurde bewusst ausgeschaltet.

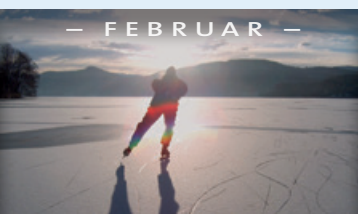
Bei dieser „Förderwetterlage“ in Verbindung mit den medialen Darstellungen ist es für uns nachvollziehbar, wenn uns gegenüber Erwartungslücken zu unseren Beratungsleistungen betreffend COVID-19-Fördermaßnahmen zum Ausdruck gebracht werden.

Wir möchten Ihnen jedoch versichern: Ihre Sorgen bewegen uns. Mit Ihrem Vertrauen und mit Ihnen gemeinsam können wir Sie auch in dieser angespannten Zeit gut beraten.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer

– FEBRUAR –



HOMEOFFICE-REGELUNG

Am 27. Jänner wurden nach dem Ministerrat Eckpfeiler eines Home-Office-Pakets präsentiert. Die in Ausarbeitung befindlichen Home-office-Regeln werden sowohl steuerrechtliche wie auch arbeitsrechtliche Komponenten beinhalten. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Eckpunkte zu den kommenden rechtlichen Vorgaben für eine Arbeit im Homeoffice.

Freiwilligkeit

Arbeit im Homeoffice bleibt weiterhin Vereinbarungssache zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen. Für die Gültigkeit der Homeoffice-Vereinbarung soll Schriftlichkeit vorgesehen werden. Homeoffice-Vereinbarungen sollen von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen mit einer Frist von jeweils einem Monat kündbar sein.

Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen sowie Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz sollen auch ausdrücklich im Homeoffice gültig sein. Das Arbeitsinspektorat soll jedoch kein Betretungsrecht für private Wohnungen erhalten. Den Arbeitgeber soll jedoch eine Unterweisungspflicht zur Arbeitsplatzgestaltung treffen.

Gemäß einer entsprechenden Klarstellung in der kommenden Homeoffice-Regelung werden Beschäftigte bei Arbeitsunfällen im Homeoffice auch unfallversichert sein.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sollen grundsätzlich vom Arbeitgeber bereitgestellt werden. Der Einsatz arbeitnehmereigener Arbeitsmittel wird jedoch zulässig sein. Werden von Arbeitnehmer*innen eigene Arbeitsmittel eingesetzt, soll dafür eine Abgeltung zustehen.

Für Schäden, die Haushaltsangehörige oder Haustiere an von Arbeitgeber*innen bereitgestellten Arbeitsmittel verursachen, sollen Arbeitnehmer*innen haften.

Sachbezug und Werbungskosten

Eine allenfalls mögliche private Verwendung bereitgestellter digitaler Arbeitsmittel wird keinen steuerpflichtigen Sachbezug auslösen.

Der Ersatz von Kosten durch den Arbeitgeber, die dem Arbeitnehmer aufgrund der Einrichtung eines Arbeitsplatzes im Homeoffice und auf Grund der Arbeit im Homeoffice entstehen, soll in Höhe von drei Euro je Tag für 100 Tage steuerfrei sein. Voraussetzung für die steuerfreie Auszahlung dieses „Taggelds“ soll ein entsprechender Nachweis der Arbeit im Homeoffice sein. Es ist davon auszugehen, dass dieses „Taggeld“ auch sozialversicherungsfrei sein wird.

Für belegmäßig nachgewiesen ergonomische Einrichtungen für den Arbeitsplatz im Homeoffice sollen Arbeitnehmer*innen bis zu EUR 300,00 jährlich an Werbungskosten absetzen können.

Die steuerlichen Bestimmungen sollen vorerst bis 2023 befristet gelten. Eine Verlängerung der steuerlichen Regelung wird vom Ergebnis einer Evaluierung der Treffsicherheit dieser Maßnahmen abhängig gemacht.

> Anmerkung:

Haben sie bisher keine schriftliche Vereinbarung mit ihren Arbeitnehmer*innen zur Homeoffice-Vereinbarung getroffen, ist es nunmehr vertretbar, diesbezüglich auf die Veröffentlichung der angekündigten Homeoffice-Regelung zu warten und diese im Einklang mit den dort festgelegten Regelungen auszufertigen.

COVID-19-STEUERMASSNAHMENGESETZ

Noch im Dezember 2020 hat der Nationalrat das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (COVID-19-StMG) beschlossen. Dieses Gesetz enthält ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen im Überblick erläutert.

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % für bestimmte Dienstleistungen

Um die von der COVID-19-Krise besonders betroffenen Unternehmen in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Kultur zu unterstützen, ist die Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % für Leistungen dieser Branchen befristet bis 31.12.2021 verlängert worden. Erläuterungen zur Einführung dieser Umsatzsteuersenkung finden Sie in unserer Sondernummer 1 aus 07/2020 des ECA Monat.

Nicht verlängert wurde die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes auf 5 % für die Lieferung von Zeitungen und andere periodische Druckschriften.

> Anmerkung:

Damit die Umsatzsteuersenkung für Betriebe dieser Branchen als Fördermaßnahme greift, müssen diese ihre Dienstleistungen anbieten können. Für die Gastronomie und Hotellerie wird das vielleicht ab März 2021 wieder möglich sein.

Degressive Absetzung für Abnutzung

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde für die steuerliche Gewinnermittlung neben der linearen Absetzung für Abnutzung die degressive Absetzung für Abnutzung als zulässige Methode für die Abschreibung bestimmter abnutzbarer Wirtschaftsgüter eingeführt.

Die degressive Absetzung für Abnutzung kann für die dafür vorgesehenen Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, wenn diese nach dem 30.06.2020 angeschafft oder hergestellt wurden. Über die Einführung dieser beschleunigten Abschreibung haben wir in unseren Sondernummer 2 aus 07/2020 des ECA Monat berichtet.

Für Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum 30.06.2020 bis 31.12.2021 angeschafft oder hergestellt sind, kann die degressive Absetzung für Abnutzung steuerlich unabhängig von der für die unternehmensrechtliche Bilanzierung gewählten Abschreibungsmethode angewendet werden.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2021 angeschafft werden, soll daher die degressive Absetzung für Abnutzung für rechnungslegungspflichtige Unternehmer nur dann steuerlich

möglich sein, wenn die degressive Abschreibungsmethode auch für die Unternehmensbilanz gewählt werden kann und auch konkret gewählt wird.

Stundung und Ratenzahlungsmodell für Abgabenrückstände

Die Zahlungsfrist für bis 15.1.2021 bereits gestundete Abgaben sowie für bis Ende Februar 2021 noch fällig werdende Abgaben wurde bis zum 31.3.2021 verlängert.

Ab März 2021 besteht die Möglichkeit, einen überwiegend COVID-19 bedingten Abgabenrückstand in angemessenen Raten zu entrichten. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beinhaltet zwei Phasen und läuft über die Dauer von längstens 36 Monaten.

Mit der automatischen Stundung und dem Ratenzahlungsmodell sollen Unternehmen liquide gehalten werden.

> Anmerkung:

Zur Stundung von Abgabenrückständen und über das Ratenzahlungsmodell für offene Abgaben haben wir im Detail in unserem ECA Monat 01/2021 informiert.

Einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung

Die einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung wird in einigen Punkten modifiziert und hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung weitestgehend harmonisiert und damit auch verbreitert.

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für produzierende Betriebe und 20 % der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe.

Ab der Veranlagung 2021 wird die Höhe des Pauschales mit EUR 18.900,00 und bei Dienstleistungsbetrieben mit höchstens EUR 8.400,00 beschränkt.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler

Bis Ende März 2021 wird die bisher auf das Kalenderjahr 2020 beschränkte Ausnahmeregelung verlängert, wonach pauschale Reiseaufwandsentschädigungen von Sportlern oder Schiedsrichtern auch dann steuerfrei in Zeiträumen vereinnahmt werden können, in welchen aufgrund der COVID-19-Krise die Sportstätten gesperrt sind und daher beispielsweise kein gemeinsames Training oder kein gemeinsamer Wettkampf stattfinden konnte.

Bemessung der Höhe absetzbarer Spenden

Freigebiges Zuwendungen, Zuwendungen zur Vermögensausstattung spendenbegünstigter Stiftungen und Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sind bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen mit 10 % des Gewinns und bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen mit 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte gedeckelt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann der Gewinn beziehungsweise der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Jahr 2019 zur Bestimmung der Höhe der absetzbaren Spende herangezogen werden, wenn der Gewinn beziehungsweise der Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2020 und 2021 niedriger ist.

> Anmerkung:

Mit dieser Maßnahme soll nach den Erläuterungen zum COVID-19-StMG die Spendenbereitschaft nicht unnötig eingeschränkt werden.

Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Rückstellungen

Im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss pauschal gebildete Forderungswertberichtigungen und pauschal gebildete Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten werden nunmehr auch steuerlich anerkannt. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

AUSFALLSBONUS

Nach Einführung des Härtefallfonds, des Fixkostenzuschusses Phase I, des Fixkostenzuschusses 800.000, dem Verlustersatz, dem Umsatzerersatz und branchenspezifischen Förderungen ist mit dem Ausfallsbonus eine neue, allgemeine Fördermaßnahme zur Stützung von Unternehmen in Vorbereitung, die Umsatzausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verkraften haben.

Voraussetzung für eine Antragsberechtigung

Gemäß einer ersten Information des Bundesministerium für Finanzen auf deren Homepage soll jedes Unternehmen förderberechtigt sein, das mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich mit dem jeweiligen Monatsumsatz aus 2019 hat.

Förderzeitraum

Beginnend mit Jänner 2021 als ersten generellen Förderzeitraum soll der Ausfallsbonus bis zum Ende der COVID-19-Pandemie jeweils zum 16. eines Monats für den Vormonat beantragt werden können.

Zusätzlich sollen Unternehmen einen Ausfallsbonus beantragen können, die mangels direkter Betroffenheit von den Betriebsschließungen aufgrund der COVID-19-Verordnungen im November 2020 und Dezember 2020 keinen Anspruch auf einen Umsatzerersatz für diese Zeiträume hatten.

Förderbetrag

Der Ausfallsbonus ist mit EUR 60.000,00 je Monat gedeckelt. Er soll abhängig vom Umsatzausfall bis zu 30 % des Vergleichsumsatzes betragen und

- zur Hälfte aus dem Ausfallsbonus im engeren Sinn und
- zur Hälfte aus einem optionalen Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000 bestehen.

Ausfallsbonus und andere Fördermaßnahmen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll der Ausfallsbonus neben Fixkostenzuschuss, Zahlungen aus dem Härtefallfonds und Umsatzerersatz geltend gemacht werden können.

> Anmerkung:

Die Förderrichtlinie zum Ausfallsbonus liegt noch nicht vor. Es bleibt daher abzuwarten, wie diese Fördermaßnahme schließlich konkret ausgestaltet sein wird.



COVID-19-INVESTITIONSPRÄMIE – ANTRAGSFRIST ENDET MIT 28.02.2021

Die COVID-19-Investitionsprämie soll alle Unternehmen motivieren, in und nach der COVID-19-Krise zu investieren, um Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Wir haben darüber im Detail in unserer Sondernummer 08/2020 des ECA Monat informiert.

Die COVID-19-Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7 % der Anschaffungskosten förderbarer Neuinvestitionen. Für Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science erhöht sich der Prämienatz auf 14 %.

Voraussetzung für die Gewährung einer COVID-19-Investitionsprämie ist unter anderem die Einreichung eines schriftlichen Förderungsantrags zwischen dem 1. September 2020 und dem 28. Februar 2021 über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ und das fristgerechte Setzen einer „ersten Maßnahme“.

Bisher war erforderlich, dass zur Realisierung einer beantragten förderbaren Neuinvestition eine „erste Maßnahme“ nicht vor dem 1. August 2020 und auch nicht nach dem 28. Februar 2021 getroffen wurde. Auf Basis eines Ministerratsbeschlusses vom 20. Jänner 2021 ist eine Verlängerung dieser Frist auf den 31. Mai 2021 in Vorbereitung.

Gleichzeitig mit dieser Änderung soll der sogenannte „Investitionsdurchführungszeitraum“ jeweils um ein Jahr verlängert werden. Danach ist die Gewährung einer COVID-19-Investitionsprämie für ein beantragtes Investitionsvolumen von weniger als EUR 20 Mio. an die Inbetriebnahme und Bezahlung der Neuinvestitionen bis längstens 28. Februar 2023 und bei mehr als EUR 20 Mio. bis längstens 28. Februar 2025 gebunden.

> Anmerkung:

Mit der Verlängerung der Frist für das Setzen einer „ersten Maßnahme“ und der Verlängerung des „Investitionsdurchführungszeitraum“ ist keine Verlängerung der Antragsfrist vorgesehen. Unverändert müssen Anträge auf Gewährung einer COVID-19-Investitionsprämie bis spätestens 28. Februar 2021 bei der aws eingebracht sein.

JÄHRLICHE MELDEVERPFLICHTUNG NACH DEM WIEREG

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) sieht für Rechtsträger wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personengesellschaften oder Privatstiftungen eine jährliche Pflicht zur Überprüfung der gemeldeten Daten sowie eine jährliche Meldeverpflichtung vor. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist mit empfindlichen Strafen sanktioniert.

Seit 10. Jänner 2020 haben von der Meldeverpflichtung nach dem WiEReG nicht befreite Rechtsträger innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung der im Wirtschaftlichen Eigentümer Register eingetragenen Daten allfällig festgestellte Änderungen zu melden oder gemeldete Daten zu bestätigen. Die Bestätigung gemeldeter Daten erfolgt durch Abgabe einer neuen Meldung, ohne dass die vorhandenen Daten abgeändert werden.

> Hinweis:

Sind von der Meldeverpflichtung betroffene Rechtsträger bisher ihrer jährlichen Meldeverpflichtung nicht nachgekommen, werden diese ab Februar 2021 in ein Säumnisverfahren aufgenommen und erhalten Erinnerungsschreiben mit Strafandrohung und Nachfristsetzung.